

Gemeinde Simmozheim  
"Sondergebiet  
Bebauungsplan "Sport- und Kulturstätten"

## Textliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253)

Baunutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F. vom 23. Jan. 1990  
(BGBl. I. S. 132)

Landesbauordnung -LBO- i.d.F. vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770)

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB u. BauNVO)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO:

Sport- und Kulturstättengebiet.

Es sind die dem Sport und Spiel dienenden Anlagen - **Ballspielfelder und -plätze und Leichtathletikeinrichtungen** - und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen wie Tribünen, Abschränkungen, Ballfanggitter bis max. 4,00 m hoch, Flutlichtmasten, Kassenhäuschen, Tennisübungswand, Spielgeräte, Festplatz und Kfz-Stellplätze zulässig.

Innerhalb der überbaubaren Flächen (§ 23 BauNVO) sind zulässig:

Eine Fest- und Sporthalle mit den erforderlichen Einrichtungen und eine Wohnung.

Ein Schutz- und Gerätegebäude.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse -Z- (§ 20 Abs. 1 BauNVO):

Fest- und Sporthalle                   Z = II;

Schutz- und Gerätegebäude           Z = I.

### 1.3 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan sind auf den mit pfg bezeichneten Flächen mittel- und großwüchsige Bäume einheimischer Laubarten und standortgerechte Stauden zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Dabei sind z.B. Linde, Bergahorn, Birke, Feldahorn, Rotbuche, Eiche oder Obstbaumhochstämme zu verwenden.

Gruppenweise Bepflanzung ist der Einzelbepflanzung vorzuziehen. Als Zwischen- und Unterpflanzung sind folgende

Straucharten anzupflanzen: Heckenrosen, wolliger Schneeball, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Holunder, Haselnuß.

Anpflanzhöhe für Bäume mind. 2,50 Meter.

1.4 Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan sind die bestehenden Bäume und die Pflanzungen auf den mit pzb bezeichneten Flächen dauernd zu erhalten. Sofern künftig durch Inanspruchnahme von Flächen die Pflanzbindung nicht aufrecht erhalten werden kann, sind rechtzeitig pflanzliche Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform: Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

2.1.2 Dachdeckung: Es sind nur blendungsfreie Materialien in gedecktem Rot- oder Brauntönen zulässig.

2.1.3 Material- und Farbgebung: Es sind nur Putz und Holz zulässig.

Für die Farbgebung sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Calw Farben zu wählen, deren Hellbezugswerte zwischen 30 % und 70 % liegen.

Kassenhäuschen sind nur aus Holz in einem gedeckten Brauntönen zulässig.

2.2 Grundstücksgestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

2.2.1 Die Oberflächenbefestigung der Kfz-Stellplätze außerhalb der Festplatzfläche ist nur als wassergebundene, als Rasenschotter und aus Rasengittersteinen zulässig.

2.2.2 Die sonstigen nicht dem Sport und Spiel dienenden Freiflächen sind als Rasenflächen herzustellen.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Nur an der Fest- und Sporthalle ist eine beleuchtete Werbeanlage zulässig; sie darf hinsichtlich ihrer Größe, Farbgebung und Leuchtkraft nicht negativ auf das Landschaftsbild einwirken; wechselndes oder bewegtes Licht ist nicht zulässig.

Simmozheim, den 05.05.1992



(Winkeler)  
Bürgermeister